

sacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 und bei Verstößen, gegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe, Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder Angehörigen des Organs Feuerwehr befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Verstößen gegen die §§ 4, 5, 12 bis 14, 16 bis 18 und 22 dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, dem zuständigen Oberförster oder dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gegen § 15 ausschließlich dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Anordnung Nr. 21 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes vom 15. August 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II Nr. 20 S. 101) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

- a) die im Aufforstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt,
- b) den durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§ 5, 7 und 11 nicht nachkommt,
- c) ohne Genehmigung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe

I (1.) Anordnung vom 27. Januar 1966 (GBl. n Nr. 20 S. 101)

und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dem zuständigen Oberförster.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung, von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 81 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Anordnung über die Planung, Bilanzierung und den Einsatz von Diamantwerkzeugen vom 25. Juli 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Bilanzierung und den Einsatz von Diamantwerkzeugen der Staatsplanpositionen

132 36 111 Abrichtwerkzeuge mit gefaßten Einkristallnaturdiamanten (ungeschliffen)

132 36 121 Abrichtwerkzeuge mit gefaßten Einkristallnaturdiamanten (geschliffen)

132 36 510 Ahrichtrollen mit Naturdiamanten

132 36 610 Ziebwerkzeuge mit Naturdiamanten

(im folgenden Diamantwerkzeuge genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbeiräte, die Fondsträger und Bedarfsträger, das bilanzierende Organ, die Hersteller und deren übergeordnete Organe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Lieferungen und Leistungen an Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) sowie für Erzeugnisse, die in Lieferungen und Leistungen an diese Besteller eingehen.

§ 2

(1) Der Bedarf an Diamantwerkzeugen ist durch die Fondsträger bis zum 31. März für das folgende Planjahr beim bilanzierenden Organ anzumelden.

(2) Die Bedarfsanmeldung, die in 5facher Ausfertigung einzureichen ist, hat folgende Angaben zu enthalten:

- Hersteller,
- Erzeugnis, Bezeichnung, Artikel-Nr. des Zentralen Artikelkatalogs,
- Mengeneinheit in Stück und Wert,
- Bedarfsträger,

I VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, 1120 Berlin, Gehrlingstr. 39